

☐ Beschlussvorlage
 ☒ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
☒ Fachausschuss <u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>19.10.2004</u>
☐ Fachausschuss _____	_____
☐ Kreisausschuss _____	_____
☐ Kreistag _____	_____

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstellen	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die von der Verwaltung ermittelten Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

<u>51</u>	<u>Britta Gilgen</u>	<u>Marita Rudick</u>	<u>Klemens Schmitz</u>
	Amtsleiterin	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
<u>II/J</u>	<u>Frau Rothaug-Steffen</u>	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	19.10.04						

Begründung der Vorlage:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat sich seit dem 01.01.2004 der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Der Landkreis Uckermark gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss pro belegten Platz von mindestens 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, bezogen auf die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Mit dieser Regelung wird das Verfahren der Bezuschussung vereinfacht und auch das Betriebsrisiko des Trägers der Einrichtung gemindert, da er aus arbeitsrechtlichen und pädagogischen Gründen nicht in der Lage ist, zeitweilig überzähliges Personal abzubauen und wieder einzustellen. Des Weiteren intendiert die gesetzliche Regelung nicht, dass die tatsächlich anfallenden Personalkosten zugrunde gelegt werden. Mit der Vorschrift ist beabsichtigt, eine gewisse Typisierung bei der Erstattung für das notwendige pädagogische Personal zuzulassen. Somit ist es möglich, einen abstrakten Mittelwert anzunehmen und dabei eine Betrachtung des tatsächlichen Durchschnittsalters sowie der jeweiligen Familiensituation der Erzieherinnen unberücksichtigt zu lassen.

Im Übrigen ersetzt dieses Verfahren der Bezuschussung das bis 1999 bekannte dreistufige Verfahren von Abschlagzahlung, Festsetzung des Zuschusses und Verrechnung im Rahmen einer „Spitzabrechnung“ der tatsächlich anfallenden Kosten.

Als sachgerechte Bemessungsgröße, unabhängig von dem tatsächlichen Alter der in der jeweiligen Einrichtung beschäftigten Erzieherinnen, hat das Verwaltungsgericht Potsdam (Az.: 7 K 5685/97) die Wahl der Vergütungsgruppe Vc Vergütungsstufe 7 anerkannt. Dieses Urteil wurde vom Obergerwaltungsgericht des Landes Brandenburg (Az.: 4 A 18/02.Z) bestätigt.

Somit hat die Verwaltung auf dieser Grundlage als sachgerechte Bemessungsgröße für die Durchschnittssätze im Landkreis Uckermark einen Betrag in Höhe von 38.894 € auf der Grundlage des BAT-O ermittelt.

Das Land Brandenburg hat am 01.06.2004 die Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) veröffentlicht. Entsprechend § 3 Abs. 3 KitaBKNV werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Da die Verordnung rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft getreten ist, kann die Befassung im Jugendhilfeausschuss jetzt erst erfolgen.